



Geschäftsordnung des BTTV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der BTTV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) sowie für die Aufgabenverteilung der Organe des BTTV diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des BTTV gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 13 der Satzung.
- (3) Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß auch für Versammlungen der Jugendwartetagung und des Jugendausschusses.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach § 10 der Satzung.
- (2) Die Einberufung aller weiteren Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Ausschusses vorliegen, durch den Vorsitzenden des Organs unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (3) Alle Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandstages und des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. Die Sitzungen der übrigen Organe werden vom zuständigen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über

Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zum Verbandstag sind die in der Satzung des BTTV genannten Berechtigten. Anträge an die anderen Organe und Ausschüsse können die Mitglieder und Verbandsangehörigen sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Ausschüsse stellen.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Verbandstag richtet sich nach der Satzung.
- (3) Für die Versammlungen der übrigen Organe und Ausschüsse gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BTTV sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung festgestellt wird, dass der Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
- (8) Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 9 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Alle Protokolle sind zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) zu veröffentlichen. (bettv.de oder vergleichbar). Ausgenommen sind nichtöffentliche Themen. Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte heranzuziehen. Diese Regelung schließt Präsidiumssitzungen ein.
- (2) Die Protokolle des Verbandstages sind jeweils vom Versammlungsleiter, dem Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt grundsätzlich der Verbandstag.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, bis zum nächstfolgenden Verbandstag vorläufige Regelungen zu treffen, sofern eine Ergänzung der Geschäftsordnung notwendig wird, insbesondere die Aufgabenverteilung der Organe des BTTV genauer zu regeln ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am 30. Mai 2001 in Kraft.
- (2) Änderung durch Beschluss des Verbandstages vom 08.06.2026.